



Durchführungsbestimmungen zur digitalen Schiedsrichterfortbildung über Edubreak - Pilotprojekt für alle Schiedsrichter im Fußballverband Rheinland Zeitraum Januar – Juni 2026

Beschluss des Verbandsschiedsrichterausschusses vom 08.12.2025

1. Grundlagen und Zielsetzung:

Zur Umsetzung der Digitalisierung der Schiedsrichterlehrarbeit wurde seitens des DFB und dessen Landesverbände deutschlandweit das Online-System Edubreak ausgewählt. Ab dem 01.01.2026 soll diese Lernplattform zur Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im Fußballverbands Rheinland e.V. flächendeckend eingeführt werden. Nach einer kurzen Pilotphase im Kreis Mosel, soll diese nun auf das gesamte Verbandsgebiet des FV Rheinland ausgeweitet werden. Dazu bedarf es einer Erprobungs- und Pilotphase, um die notwendigen Entwicklungsschritte zu definieren und zu realisieren. Diese Durchführungsbestimmungen dienen als regulatorische Grundlage und Handlungsanweisungen für die Durchführung dieser Pilotphase.

2. Teilnehmer:

An der Pilotphase der digitalen Lernplattform nehmen alle Schiedsrichter im Fußballverband Rheinland teil. Als Voraussetzung der Teilnahme werden dazu alle Schiedsrichter Mitte Januar 2026 im System angelegt und durch die Geschäftsstelle informiert.

3. Dauer:

Das Pilotprojekt zur digitalen Lernplattform Edubreak läuft im Zeitraum 01.01.2026 bis zum 30.06.2026.

4. Anerkennung der digitalen Belehrung als Pflichtbelehrung:

Den Schiedsrichtern ist es in den Belehrungsblöcken Januar-Februar, März-April und Mai-Juni der Saison 2025/2026 möglich, ihre Pflichtbelehrung digital über die angebotene Lernplattform zu absolvieren. Einmal in diesem Halbjahr muss der Schiedsrichter jedoch in Präsenz an einer Pflichtbelehrung teilnehmen. Eine digitale Belehrung kann nur anerkannt werden, wenn diese vollständig und erfolgreich* durch den betreffenden Schiedsrichter absolviert worden ist.

5. Überprüfung der Teilnahme:

Die Obleute und von diesen abhängig die Lehrwarte der betreffenden Kreise haben die Teilnahme und ordnungsgemäße Absolvierung der digitalen Lernmodule zu überwachen und zu dokumentieren. Dazu erhalten diese Funktionäre Zugänge und die notwendigen Berechtigungen im System der Lernplattform. Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem (digital und in Präsenz) Fehlen ist entsprechend der Bestimmungen der Schiedsrichterordnung zu verfahren. Die Verantwortung dafür trägt der jeweilige Kreisschiedsrichterobmann.

*Basierend auf der Lernkontrolle innerhalb des Lernmoduls